



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 1. März 2022

0.0.1.2 Verordnungen 38
Gebührenverordnung; Totalrevision; Verabschiedung z. Hd. der Gemeindeversammlung

IDG-Status:	öffentlich (mit Aktenaufgabe Gemeindeversammlung)	Medienmitteilung ☒
		Website ☒

Ausgangslage

Die aktuelle Gebührenverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 genehmigt und trat per 1. Januar 2018 in Kraft. An der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2021 wurde eine Teilrevision genehmigt, welche per 1. Juli 2021 in Kraft trat. Damit die Gebühren der Schule in die Gebührenverordnung der Gemeinde aufgenommen werden können und die Nummerierung der Artikel entsprechend angepasst werden kann, ist eine Totalrevision notwendig.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Das bundesrechtlich verankerte Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Dasselbe gibt die zürcherische Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 in Art. 38 und Art. 126 vor.

Die Gemeinden erheben ihre selbst festgelegten Gebühren und solche, die direkt auf übergeordnetem Recht beruhen. In diesen Fällen ist die Gemeinde zur Gebührenerhebung verpflichtet und hat in der Berechnung kaum oder keinen eigenen Spielraum.

Den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage können die Gemeinden unter Beachtung des Abgaberechts wie des Verursacher-, des Kostendeckungs- sowie des Äquivalenzprinzips selber festsetzen. Das Verursacherprinzip stammt aus dem Umweltrecht und besagt, dass Kosten umweltrechtlicher Massnahmen der Verursacherin bzw. dem Verursacher überbunden werden sollen. Mit dem Kostendeckungsprinzip wird sichergestellt, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungsbereich nicht oder nur geringfügig übersteigt. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 der Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Die Gebühren bemessen sich daher nicht an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern sind ein für alle gleiches Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen.

Die Anforderungen des Abgaberechts bedeuten, dass die rechtliche Grundlage zumindest Art und Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten muss. Dies findet durch den Erlass der Verordnung durch die Gemeindeversammlung statt. Im Anschluss daran legt der Gemeinderat im Rahmen der in der Gebührenverordnung statuierten Bemessungsgrundlagen die Höhen der Gebühren im Einzelnen fest und publiziert dieses Gebührenreglement im amtlichen Publikationsorgan.

Inhalte der Totalrevision

In der vorliegenden Totalrevision der Gebührenverordnung werden nur in einzelnen Artikeln Änderungen vorgenommen sowie die Schreibweisen den heutigen Gegebenheiten angepasst. Für die Gebühren der Schule werden entsprechend zusätzliche Artikel ergänzt.

Anpassungen gesamte Gebührenverordnung

In der gesamten Gebührenverordnung wird der bisherige Begriff «Gebührentarif» neu durch «Gebührenreglement» ersetzt.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

In den Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen sind neu auch die Räume, Turnhallen, Mehrzweckräume und das Lehrschwimmbecken der Schule enthalten. Der Hundetrainingsplatz entfällt, da dieser aufgehoben wird.

Bibliothek

Durch den Zusammenschluss der Gemeinde- und Schulbibliotheken wird die Bezeichnung angepasst.

Bürgerrecht

Die Pauschale für Ehepaare bei einer gemeinsamen Einbürgerung gibt es nicht mehr. Die Gebühr wird pro Person erhoben. Art. 35 Abs. 6 lit. b betreffend Kosten des Sprach- und Grundkenntnistests wird gestrichen, da dieser bereits in Art. 33 enthalten ist.

Finanzen und Steuern

Die Formulierung für die Kosten eines Steuerausweises wurde allgemeiner gefasst.

Abfallwesen

Im Zuge der Überarbeitung des Abfallreglements (alt: Abfallverordnung) müssen die Ausführungen in der Gebührenverordnung den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Wichtig ist, dass die Verrechnung der Abfallgebühren nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip erfolgt. Zudem wird festgehalten, nach welchen Kriterien die Gebührenerhebung erfolgt.

Schulwesen

Im Zuge der Einheitsgemeinde wird die Gebührenverordnung der Schule in diejenige der Politischen Gemeinde integriert. Grundsätzlich wurden die Grundlagen zur Gebührenerhebung übernommen. Die Gebühren für die Benutzung von Räumen, Turnhallen etc. sind neu im Abschnitt «Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen» zu finden. Gebühren, die im Volksschulgesetz (VSG) geregelt sind, bzw. Dienstleistungen, für die keine Gebühren erhoben werden, sind in der neuen Gebührenverordnung nicht mehr aufgeführt.

Wasser, Strom und Siedlungsentwässerung

Aufgrund der neuen Siedlungsentwässerungsverordnung, die an der Gemeindeversammlung im November 2022 genehmigt werden soll, wurde der Text bereits entsprechend angepasst.

Zudem wurde die Reihenfolge angepasst, so dass zuerst die Versorgung (Wasser, Strom) und anschliessend die Entsorgung (Siedlungsentwässerung) aufgeführt ist.

Die überarbeitete Totalrevision der Gebührenverordnung in der Version vom 14. Februar 2022 liegt diesem Antrag bei.

Beschluss

1. Die vorliegende Totalrevision der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden wird zuhanden der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2022 verabschiedet.
2. Der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2022 wird beantragt:
 1. Die Totalrevision der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden wird genehmigt und tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.
 2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
 3. Sofern sich als Folge von Rekursentscheiden Änderungen an der vorliegenden Verordnung als notwendig erweisen, ist der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben.
3. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, ihren Abschied zuhanden der Stimmberechtigten der Abteilung Präsidiales bis am 6. Mai 2022 einzureichen.
4. Der Text gemäss Ausgangslage und Erwägungen wird in den Beleuchtenden Bericht übernommen.
5. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, das Geschäft fristgerecht zuhanden der Gemeindeversammlung vorzubereiten.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Systematische Rechtssammlung
- Akten

Mitteilung per E-Mail

- Mitglieder Rechnungsprüfungskommission
- Leitungsteam

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Protokollführerin

Versand: 3. März 2022